

4.	Angaben zur Stromentnahme (1 MWh = 1.000 kWh)	
	Im Antragszeitraum entnommene Strommengen:	
	- zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR/MWh (einschl. Sockelverbrauchsmenge)	MWh
	- zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh	MWh
5.	Angaben zur Mineralölverwendung	
	Im Antragszeitraum verwendete Mineralölmengen:	
	- Gasöl (leichtes Heizöl) zum Steuersatz von 61,35 EUR/1.000 l	Liter
	- Erdgas/andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Steuersatz von 5,50 EUR/MWh	MWh
	- Erdgas/andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Steuersatz von 3,476 EUR/MWh (Altbestände)	MWh
	- Flüssiggas zum Steuersatz von 60,60 EUR/1.000 kg	kg
	- Flüssiggas zum Steuersatz von 38,34 EUR/1.000 kg (Altbestände)	kg
6.	Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes: Die Angaben sind Voraussetzung für die Festsetzung der Steuererstattung bzw. -vergütung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und/oder § 25a des Mineralölsteuergesetzes. Die Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.	
7.	Anlagen und Unterschrift	
	Als Anlagen sind diesem Antrag beigelegt:	
	<input type="checkbox"/> Stromrechnungen	
	<input type="checkbox"/> Mineralölrechnungen	
	<input type="checkbox"/> Nachweis über die entrichteten Rentenversicherungsbeiträge	
	<input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen _____	
	_____ Ort, Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Anleitung

zum Antrag auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und/oder der Mineralölsteuer nach § 25a des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG)

Allgemeines

Eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG und von der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG ist ausschließlich für **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** im Sinne der vorgenannten Rechtsvorschriften möglich. Für eine Antragstellung ist es jedoch nicht erforderlich, dass dem Unternehmen bereits eine Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9 Abs. 3 und 4 StromStG erteilt worden ist. In diesem Fall benötigt das Hauptzollamt allerdings noch weitere Angaben über das Unternehmen, um den Antrag abschließend bearbeiten zu können. Für Auskünfte dazu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie auch im Internet unter www.zoll.de.

Die Verwendung dieses Antragsvordrucks ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er enthält jedoch alle Angaben und Informationen, die das Hauptzollamt im Regelfall für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer nach § 10 StromStG und/oder der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG benötigt. Allerdings kann das Hauptzollamt im Einzelfall weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 25a MinöStG sind für innerhalb eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) entnommenen Strom bzw. verwendetes Mineralöl spätestens bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) schriftlich bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Hauptzollamt kann jedoch auf Antrag vorläufige Abrechnungszeiträume von einem Kalendermonat, einem Kalendervierteljahr oder einem Kalenderhalbjahr zulassen, so dass Teile des Erstattungs- bzw. Vergütungsbetrages bereits unterjährig beantragt und ausgezahlt werden können. Für die Verfahrenseinzelheiten dazu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Als gesetzliche Grundlagen sind das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794) sowie das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147) ebenfalls im Internet unter www.zoll.de im Bereich „Vorschriften und Vordrucke“ in aktualisierter Fassung einsehbar.

Die Höhe des Erlasses, der Erstattung bzw. der Vergütung ist durch den Antragsteller im Antragsvordruck nicht selbst zu berechnen. Information über die Berechnung mit Beispielen sowie ein Schema zur Selbstberechnung finden Sie im Informationsblatt „Berechnung des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung nach § 10 StromStG und § 25a MinöStG“.

Zu 3. Angaben zu den Rentenversicherungsbeiträgen für das Jahr 2003

Die der steuerlichen Belastung des Unternehmens gegenüberzustellende Entlastung in der Rentenversicherung ist die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen für das Antragsjahr entrichten müsste, wenn die Beitragssätze des Jahres 1998 im Antragsjahr noch gelten würden, und dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen nach den geltenden Beitragssätzen für das Antragsjahr tatsächlich entrichten muss. Damit das Hauptzollamt die Entlastung in der Rentenversicherung berechnen kann, sind hier die Angaben zu den Rentenversicherungsbeiträgen des Jahres 2003 getrennt nach den Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (3.1) und zur knappschaftlichen Rentenversicherung (3.2) zu machen.

Zu 3.1 und 3.2

Die Angaben zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und zur knappschaftlichen Rentenversicherung sind jeweils getrennt nach den unterschiedlichen Arbeitgeberanteilen einzutragen.

Zu 4. Angaben zur Stromentnahme

Anzugeben sind die im Antragszeitraum für betriebliche Zwecke des Unternehmens entnommenen Strommengen getrennt nach den Steuersätzen des § 9 StromStG (12,30 EUR/MWh) und des § 3 StromStG (20,50 EUR/MWh). Die durch das Unternehmen selbst zu versteuernde so genannte Sockelverbrauchsmenge von 25 MWh im Kalenderjahr geben Sie bitte bei der zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR/MWh entnommenen Strommenge an.

Weil sich durch die Angaben zur Stromentnahme ggf. auch die Höhe der Entlastung von der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG erhöht, machen sie diese Angaben bitte auch dann, wenn nur eine Entlastung von der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG beantragt wird.

Zu 5. Angaben zur Mineralölverwendung

Anzugeben sind die im Antragszeitraum durch das Unternehmen für betriebliche Zwecke verheizten Mineralölmengen, ausgenommen jedoch solche Mineralöle, die zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung verheizt worden sind. Darüber hinaus sind hier auch solche Mineralölmengen nicht anzugeben, die steuerfrei verheizt wurden oder für die aus anderen Gründen eine vollständige Entlastung von der Mineralölsteuer in Betracht kommt. Da im Rahmen dieser Anleitung nicht auf alle derartigen Ausnahmen im Einzelnen eingegangen werden kann, wenden Sie sich bei Fragen zu Ihrem individuellen Sachverhalt bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Die Angaben zur Mineralölverwendung sind nicht erforderlich, wenn nur eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG beantragt wird.

Flüssiggase sowie Erdgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nach den bis zum 31. Dezember 2002 gültigen Steuersätzen versteuert und erst im Jahr 2003 verwendet worden sind (Altbestände), tragen Sie bitte separat in die dafür vorgesehenen Zeilen ein.